FÖRDER VEREIN EGS+KGS HANGELAR	Satzung	Stand 20.06.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der katholischen und der evangelischen Grundschule in Hangelar".
(2) Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".
(3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) durch die ideelle und materielle Förderung der beiden Schulen und ihrer Schüler. Hierzu zählen insbesondere
    - die Förderung von Vorhaben, die unmittelbar oder mittelbar den Schulbe-trieb ergänzen,
    - die Anschaffung von ergänzenden Lehr- und Lernmitteln,
    - die Förderung des Schulsports, von Klassenexkursionen sowie des Lernens an außerschulischen Orten.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dabei ist die unterschiedliche Größe der beiden Schulen angemessen zu berücksichtigen.
(4) Mitglieder erhalten außer dem Ersatz nachgewiesener Kosten und Auslagen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Eltern von Schülern und ehemaligen Schülern, Lehrer und ehemalige Lehrer, ehemalige Schüler sowie jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist/sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
(2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schuljahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss einem Vorstandsmitglied bis zum jeweiligen Schuljahresende zugegangen sein. Der Vorstand kann im Einzelfall darauf verzichten.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug ist. Die Streichung der Mitgliedschaft darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. In dem zweiten Mahnschreiben soll

auf die beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Vorstandssitzung in Abschrift zu übersenden. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Rechtskraft des Ausschlusses erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag und wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit ändern.
(2) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 1. November zu zahlen.
(3) Mitglieder, die im laufenden Schuljahr eintreten, zahlen den gesamten Jahresbeitrag. Dies gilt ebenfalls für Mitglieder, die im laufenden Jahr aus dem Verein ausgeschlossen bzw. aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Jahresbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
    a. Satzungsänderungen / Satzungsneufassungen,
    b. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
    c. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
    d. Änderung der Beitragsfestsetzung,
    e. Aufnahme eines Mitglieds nach Einspruch des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung durch den Vorstand,
    f. Ausschließung eines Mitglieds nach Einspruch des Ausgeschlossenen gegen den Ausschluss durch den Vorstand,
    g. Entscheidungen über Geschäfte in Höhe von mehr als 500,00 €,
    h. Auflösung des Vereins.
(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres außerhalb der Schulferien stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.
(4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
(5) Anträge von Mitgliedern sollen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob sie auf die anstehende Tagesordnung gesetzt werden sollen.
(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
(7) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.
(8) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
    a. zwei Vorsitzenden, die sich gegenseitig vertreten
    b. dem Schriftführer
    c. dem Schatzmeister
    d. mindestens zwei Beisitzern
(2) Die beiden Vorsitzenden vertreten in besonderer Weise die Belange der katholischen bzw. der evangelischen Grundschule in Hangelar.
(3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.
(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr, die beiden Rechnungsprüfer für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung der Neuwahl fort.
(5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds oder eines Rechnungsprüfers endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, ferner wenn ihm von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit das Vertrauen entzogen wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 9 Die Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in § 8 Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
(2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist beschränkt auf die finanziellen Mittel des Vereins und die jeweilige Zweckbindung des Vermögens. § 7 Abs. 1 Buchstabe g ist zu beachten.

§ 10 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
(2) Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört die vollständige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, die den Erfordernissen der steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen muss.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von den beiden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Außer im Falle der Dringlichkeit soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden.
(2) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstands-mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
(3) Die Vorstandssitzungen werden von einem der beiden Vorsitzenden geleitet, bei ihrer Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied.
Die Sitzungsleitung wird jeweils durch Los ermittelt.
(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
(5) Beschlüsse des Vorstandes können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
(6) Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten nach den Weisungen eines Vorsitzenden. Beschlüsse werden vom Schriftführer zu Protokoll genommen und von ihm und dem Sitzungsleiter unterzeichnet.
(7) Der Schatzmeister ist für das Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich. Er hat den Zahlungsverkehr durchzuführen. Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Vereins hat er Buch zu führen.

§ 12 Jahresrechnung und Vermögensverwaltung

(1) Die für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu bestellenden Rechnungsprüfer prüfen die vom Vorstand alljährlich zu erstellende Jahresrechnung. Über das Prüfungsergebnis berichten sie in der Mitgliederversammlung.
(2) Das Vermögen des Vereins ist sparsam zu verwalten und darf nur zur Förderung der in dieser Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§ 13 Satzungsänderungen /Satzungsneufassungen

(1) Die Satzung kann vorbehaltlich von Abs. 2 nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert / neu gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Soweit eine Satzungsänderung /-neufassung den Zweck des Vereins (§ 2) betrifft, ist vor Anmeldung der Satzungsänderung /-neufassung beim Registergericht die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen. Der Entwurf einer Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Der Entwurf einer Satzungsneufassung wird am schwarzen Brett des Vereins in der Pausenhalle der Grundschule zur Einsicht

ausgehängt. Bei Bedarf wird der Entwurf der Satzungsneufassung auch zur Verfügung gestellt.

(2) Änderungen/Neufassungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen Beschluss gefasst werden.
(2) Im Falle der Liquidation des Vereins sind die beiden Vorsitzenden zu Liquidatoren bestellt.
(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Sankt Augustin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der katholischen und der evangelischen Grundschulen in Hangelar zu verwenden hat.

§15 Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Sankt Augustin.

Die vorstehende Satzung wurde am 20.06.2022 neugefasst.

_____

(Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers § 7 Abs. 10 der Sat-zung)